

Sonderregelungen zu Prüfungen und Fristen im SoSe 2020

Die nachfolgenden Fragen und zugehörigen Antworten wurden von den PK-Vorsitzenden der FK04, dem Prodekan für Lehre, dem Dekan und dem Prüfungsplaner nach bestem Wissen und Gewissen sowie dem aktuellen Wissensstand formuliert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Informationen des Ministeriums, des Senats oder der Hochschulleitung falsch interpretiert wurden bzw. Regelungen noch geändert werden. Dieses Dokument wird daher regelmäßig überarbeitet.

Sollten trotz dieser FAQs Fragen unbeantwortet bleiben, können Sie sich für Detailfragen an die/den PrüferIn bzw. für allgemeine Fragen an den zuständigen PK-Vorsitzenden wenden:

- **P. Klein** für Bachelor EIB/EMB/REB Semester 1-4 (E-Mail: peter.klein@hm.edu)
- **N. Geng** für Bachelor EIB/EMB/REB Semester 5-7 (E-Mail: norbert.geng@hm.edu)
- **M. Gerstner** für Master ELM (E-Mail: manfred.gerstner@hm.edu)
- **H. Palm** für Master SMM (E-Mail: herbert.palm@hm.edu)

Änderungshistorie:

- **3. Mai 2020:** Erstfassung dieses Dokuments
- **9. Mai 2020:** Neufassung bzw. Änderungen aufgrund des am 6. Mai von der Hochschulleitung ausgesprochenen Verbots von Präsenzprüfungen an der Hochschule München im SoSe 2020.
- **17. Mai 2020:** Änderungen aufgrund einer Handreichung zu den Prüfungen im SoSe 2020 von VP Kreulich (vom 11. Mai 2020), einer Verlängerung der Frist zur Abgabe des Prüfungskatalogs (durch den Senat) sowie Entscheidungen des Fakultätsrates der FK04 am 13. Mai 2020.
- **1. Juni 2020:** Änderungen aufgrund weiterer Entscheidungen des Senats vom 27. Mai.

Fragen und Antworten

1. Wann muss ich mich zu den Prüfungen im SoSe 2020 anmelden?

Der Zeitraum für Online-Prüfungsanmeldungen ist im SoSe 2020 von Mo 25. Mai bis Do 4. Juni. Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, muss dazu fristgerecht angemeldet sein. Wenn in einem Modul im SoSe 2020 ausnahmsweise für Erstversuche sog. Kompetenznachweise vorgesehen sind (s. Frage 9), ist auch dafür im oben angegebenen Prüfungszeitraum eine Anmeldung erforderlich.

2. Welche Sonderregelungen gibt es aufgrund der Corona-Krise bezüglich Fristen?

Bereits kommuniziert wurde, dass Studierende der HM im SoSe 2020 einmalig eine Fristverlängerung von einem Semester für alle anstehenden Prüfungen erhalten. Dies betrifft insbesondere auch anstehende Zweit- und Drittversuche und vor dem 15. März 2020 angemeldete Abschlussarbeiten.

Noch nicht völlig klar ist, ob sich dies bei allen Studierenden auf die maximale Studiendauer auswirkt. Für Studierende, die am Ende des SoSe 2020 Fristfüllen eingetragen bekämen, gilt aber auf alle Fälle obige Interpretation. Gegebenenfalls wird es dazu noch eine bayernweite Entscheidung des Ministeriums geben.

3. Muss im SoSe 2020 ein Zweitversuch angetreten werden?

Nein, ein zunächst für das SoSe 2020 verpflichtend vorgesehener Zweitversuch kann geschoben

werden. Die Frist verschiebt sich dann automatisch auf WiSe 2020/21. Allerdings wird allen Studierenden in deren eigenem Interesse und im Hinblick auf den Studienfortschritt geraten, auch im SoSe 2020 Prüfungen abzulegen, was ausdrücklich Altlasten/Wiederholungsversuche einschließt.

4. Muss im SoSe 2020 ein Drittversuch angetreten werden?

Nein. Die Antwort auf die obige Frage zu den Zweitversuchen gilt hier sinngemäß.

5. Lässt sich die Note einer im SoSe 2020 bestandenen Prüfung nachträglich verbessern?

6. Entspricht die Teilnahme an einer Prüfung im SoSe 2020 einem Freiversuch?

7. Haben alle Studierenden für alle Prüfungen einen Versuch mehr zur Verfügung?

Da alle drei Fragen letztlich von der gleichen Entscheidung des Senats vom 27. Mai 2020 abhängen, werden sie hier zusammen anhand des Senatsbeschluss beantwortet. Er lautet sinngemäß (s. auch News auf der Webseite der Hochschule München):

„Eine pauschale Freiversuchsregelung wird nicht gewährt, aber den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Prüfung ihrer Wahl, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen, nachträglich nicht zählen zu lassen. Die Informationen zur Beantragung werden noch rechtzeitig kommuniziert.“

Nach der aktuell vorliegenden Information, muss die/der Studierende die Ablehnung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum bis eine Woche nach der Notenbekanntgabe in elektronischer Form erklären.

Der Senat hat sich bewusst dafür entschieden, an der HM nur eine einzige Annullierung zuzulassen. Andernfalls würden viele Studierende in diesem Semester auf gut Glück (und ohne Risiko und Konsequenzen) an sehr vielen Prüfungen teilnehmen.

8. Im SoSe 2020 dürfen ausnahmsweise auch Prüfungsformen verwendet werden, die in der zugehörigen SPO nicht verankert sind. Wann wird spätestens festgelegt, welche Prüfungsform tatsächlich zur Anwendung kommt?

Die im SoSe 2020 verwendete Prüfungsform muss spätestens am 24. Mai festgelegt sein. Bis dahin werden sich gegenüber den im März veröffentlichten Prüfungskatalogen in Bezug auf die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel und eventuell den gewährten Bonus erhebliche Änderungen ergeben. Vor dem Beginn der Anmeldung zu den Prüfungen ab dem 25. Mai muss die tatsächliche Prüfungsform aber verbindlich festgelegt sein.

9. Welche Online-Prüfungsformen können im SoSe 2020 zur Anwendung kommen?

Mit der Entscheidung der Hochschulleitung (ohne Mitwirkung der Fakultäten), dass im SoSe 2020 an der Hochschule München keine Präsenzprüfungen stattfinden dürfen, müssen Prüfungen im Wesentlichen online stattfinden.

Anstelle von Prüfungen (mit Note) kann der Erwerb von ECTS auch über eine Kompetenzüberprüfung erfolgen, die in der Regel semesterbegleitend stattfindet und nur mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet wird. Solche Kompetenznachweise (ohne Note) sind nur für Erstversuche zulässig. In welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, kann den überarbeiteten

Prüfungskatalogen (spätestens am 24. Mai) entnommen werden.

Studierende, die in einem früheren Semester eine Prüfung abgelegt, aber nicht bestanden haben, haben im SoSe 2020 einen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung (mit Note). Diese muss angeboten werden. Für Wiederholer ist eine reiner Kompetenznachweis (ohne Note) nicht zulässig.

Bei Prüfungen ist es im SoSe 2020 ausnahmsweise auch möglich, nur die Prädikate „bestanden“ (b) und „nicht bestanden“ (n) zu vergeben, so wie bei einem Kompetenznachweis. Dennoch ist selbst in diesem Fall zwischen Kompetenznachweis (nur für Erstversuche) und Prüfung (zwingend für Wiederholer, auch für Erstversuche) zu unterscheiden. Die Information, in welchen Prüfungen von der Möglichkeit der „Noten b/n“ gemacht wird, wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Bedarf sollten Sie direkt bei der zuständigen Prüferin bzw. dem betreffenden Prüfer nachfragen.

Gemäß den Entscheidungen des Senats und der Hochschulleitung sowie den Entscheidungen des Fakultätsrats vom 13. Mai sind an der Fakultät 04 im SoSe 2020 folgende **Prüfungsformen** möglich:

- Mündliche Prüfung per Videokonferenz (**mdIP VK XX min**)
- Modularbeit (**ModA**) in Form von kurzen Ausarbeitungen (schriftlich oder als Video)
- Referat/Präsentation per Videokonferenz (**Präs VK**) mit Ausarbeitung
- Klausur im Homeoffice mit Aufsicht über Videokonferenz (**KlauHO mit VK XX min**) mit allen Hilfsmitteln, gleiche Aufgabenstellung für alle TeilnehmerInnen ist möglich. Die Teilnahme an dieser Prüfungsform setzt voraus, dass sich die Studentin/der Student einverstanden erklärt, dass Bild und Ton seiner Web-Kamera in der Prüfungssituation an die Prüfungsbeteiligten übertragen werden und für die Identitätsfeststellung genutzt werden können. Mit der Anmeldung an eine Prüfung dieses Formats gilt diese Einverständniserklärung als erteilt.
- Klausur im Homeoffice ohne Aufsicht (**KlauHO ohne VK XX min**) mit allen Hilfsmitteln, individualisierte Aufgabenstellung ist zwingend erforderlich. (Durchführung z.B. über Moodle)

Außerdem gibt es für **Kompetenznachweise** (ohne Note, nur für Erstversuche) folgende Optionen:

- schriftliche Ausarbeitung (**schrA**) mit begrenztem Umfang zu einer komplexen Fragestellung
- Online-Kurzreferat/Kurzpräsentation (**OKPräs**) im Rahmen der Online-Lehrveranstaltung
- Test im Home-Office (**TestHO**) der Studierenden
- Online-Präsentation (**OPräs**) eines Posters, einer Zeichnung etc.
- qualifizierte Beteiligung (**QualBÜ**) an z.B. Übungen im Rahmen der Online-Vorlesung
- qualifizierte Beteiligung (**QualBA**) mittels Aktivität, ggf. „Gegenseitige Beurteilung“ in Moodle
- Lerntagebuch bzw. Lernportfolio (**LernT**) (papierbasiert, PDF, E-Portfolio-Software Mahara)

Die Information, ob (für Erstversuche) eine Prüfung oder ein Kompetenznachweis angeboten wird, wird spätestens am 24. Mai (s. dazu auch Frage 8) veröffentlicht. Dies gilt sinngemäß für die Form der Prüfung und ggf. die Form des Kompetenznachweises.

10. In welchem Zeitraum finden an der Fakultät 04 die Prüfungen statt?

Prüfungen, die zur Vermeidung von Kollisionen zentral geplant werden müssen und auch zentral geplant werden können, finden an der FK04 von Montag 20.07. bis Montag 10.08. statt. Dies gilt vs. für alle Prüfungen im Format „KlauHO mit/ohne VK“. Während Kompetenznachweise (KNW) größtenteils semesterbegleitend organisiert werden, finden KNW der Form „TestHO“ vs. ebenfalls im oben genannten Prüfungszeitraum statt (ggf. parallel zu „KlauHO“ für Wiederholer).

Für einige der alternativen Prüfungsformen (wie z.B. mündliche Prüfungen, Modularbeiten, Referate) ist eine zentrale Planung nicht möglich oder nicht sinnvoll (s. dazu auch Frage 11). Hier kann es sein, dass die Prüfungstermine auch individuell zwischen PrüferIn und Studierenden vereinbart werden. Ob diese dann im obigen Zeitraum liegen oder nicht, hängt vom Einzelfall ab.

Die Bekanntgabe der Termine für alle zentral geplanten Prüfungen erfolgt spätestens am 22. Juni.

11. Finden auch Prüfungen außerhalb des zuvor angegebenen Zeitraums statt?

Prüfungen können außerhalb des oben angegebenen Prüfungszeitraums stattfinden (z.B. mündliche Prüfung, Modularbeit, Referate). Die Termine dafür werden i.d.R. direkt zwischen PrüferIn und Studierenden vereinbart und spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.

Auch reine Kompetenzüberprüfungen (Kompetenznachweise) werden größtenteils semesterbegleitend von der/dem betreffenden DozentIn in Absprache mit den Studierenden organisiert. Davon ausgenommen sind aber voraussichtlich KNW der Form „TestHO“ (s. dazu auch Frage 10).

12. Muss ich einen Antrag auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit stellen, wenn die Arbeit bereits begonnen wurde, sich die Abgabe der Abschlussarbeit aber aufgrund der Corona-Krise verzögert?

Die Frist aller Abschlussarbeiten, die vor dem 15. März angemeldet wurde, verlängert sich automatisch um 6 Monate. Den betreffenden Studierenden wird aber dringend geraten, sich dennoch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und dem zuständigen PK-Vorsitzenden in Verbindung zu setzen.

13. Bleiben die Vorrückungsregelungen in den Bachelorstudiengängen in der Formulierung gemäß der zugehörigen SPO gültig oder gibt es hier temporäre Änderungen?

Der Nachweise eines Vorpraktikums ist im SoSe 2020 für das Vorrücken in das praktische Studiensemester (5. Studiensemester in den Bachelorstudiengängen) nicht erforderlich.

Zu den Vorrückungsregeln hat der Senat am 27. Mai sinngemäß folgende Regelung beschlossen (s. auch News auf der Webseite der Hochschule München):

„Die Vorrückungsregelungen werden gelockert. Studierende, die coronabedingt die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des WiSe 2020/21 nicht nachweisen können, dürfen im WiSe 2020/21 und SoSe 2021 ausnahmsweise auch Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemesters erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester.“

Zu beachten ist, dass die Studierenden aber nicht in das höhere Studiensemester vorrücken, wenn sie die Vorrückungsbedingung gemäß SPO noch nicht erfüllen. Sie dürfen nur temporär dennoch Prüfungen des nächsthöheren Studiensemesters ablegen. Ob deshalb für die betreffenden Studierenden Praktikumsplätze vorgehalten werden müssen, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt. Die Fakultät rät den betreffenden Studierenden, sich zunächst auf die „Altlasten“ zu konzentrieren und von der beschriebenen Option nur dann Gebrauch zu machen, wenn das Bestehen der noch ausstehenden Prüfungen tieferer Studiensemester sicher nicht darunter leidet.